

**Richtlinien über Ehrungen
der Gemeinde Timmendorfer Strand**

vom 27. April 2006
in Kraft getreten am 01. April 2006

Änderungsdaten:

- § 1
§ 5 Abs. 2
geändert durch den 1. Nachtrag zu den Richtlinien über die Ehrungen der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 27. Mai 2010, rückwirkend in Kraft getreten am 01. Januar 2010.
- § 4
geändert durch den 2. Nachtrag zu den Richtlinien über die Ehrungen der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 27.03.2014, in Kraft getreten am 28. März 2014.
- § 3 Abs. 2
§ 6
geändert durch den 3. Nachtrag zu den Richtlinien über die Ehrungen der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 29.09.2016, in Kraft getreten am 30.09.2016.

Gemeinde Timmendorfer Strand, 30.09.2016

Richtlinien über Ehrungen der Gemeinde Timmendorfer Strand

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23. März 2006 werden folgende Richtlinien über Ehrungen erlassen:

§ 1 Ehe- und Altersjubiläen

Zum 90., 100. und jeden weiteren Geburtstag sowie zur 50., 60., 65., 70. und 75. Wiederkehr des Hochzeitstages erhalten die Jubilare von der Gemeinde zusätzlich einen Blumenstrauß neben der zu überbringenden Glückwunschkarte der Ministerpräsidentin/des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein.

§ 2 Sozialgesellschaftliche Leistungen

- (1) Es sollen Personen geehrt werden, die sich innerhalb der Gemeinde im sozialgesellschaftlichen Bereich Verdienste erworben haben.
- (2) Die zu ehrenden Personen erhalten eine Ehrenurkunde und ein Ehrengeschenk.

§ 3 Sportliche Leistungen

- (1) Es sollen Personen und Mannschaften aus der Gemeinde geehrt werden, die sich auf dem Gebiet des Sports besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die Auszeichnung erfolgt mindestens:
 - a) für hervorragende sportliche Leistungen bei der Erringung des ersten bis dritten Platzes bei einer Landesmeisterschaft oder bei dem dreimaligen Einsatz in einer Landesauswahl,
 - b) für besonders faires sportliches Verhalten,
 - c) für eine langjährige verantwortungsvolle Tätigkeit im Bereich des Sports.
- (3) Die zu ehrenden Personen und Mannschaften erhalten eine Ehrenurkunde und ein Ehrengeschenk.

§ 4 Mitglieder der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse

- (3) Es sollen Personen ab einer Zugehörigkeit von zwei Wahlzeiten in der Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse geehrt werden.
- (4) Die zu ehrenden Personen erhalten eine Ehrenurkunde und ein Ehrengeschenk.

§ 5 Sonstige Ehrungen

- (1) Darüber hinaus können bei besonderen Anlässen (wie z.B. Ehe- und Altersjubiläen, die nicht in § 1 erwähnt worden sind, Betriebseröffnungen, Geschäftsjubiläen) Glückwünsche ausgesprochen bzw. Ehrungen vorgenommen werden.
- (2) Die zu ehrenden Personen erhalten je nach Einzelfall einen Blumenstrauß und/oder ein Ehrengeschenk.

§ 6 Gemeinsame Vorschriften

- (1) Voraussetzung für die Ehrungen ist, dass die Personen und Mannschaften unbescholten und somit der Ehrung würdig sind.
- (2) Die wiederholte Ehrung von Personen, die sich im sozialgesellschaftlichen Bereich in unterschiedlichen Projekten oder durch langjährige verantwortungsvolle Tätigkeit in verschiedenen Bereichen des Sports Verdienste erworben haben, ist möglich.
- (3) Für eine Ehrung von Personen, die sich im sozialgesellschaftlichen Bereich oder durch langjährige verantwortungsvolle Tätigkeit im Bereich des Sports Verdienste erworben haben, ist der Erstwohnsitz innerhalb der Gemeinde Timmendorfer Strand nicht zwingend erforderlich. Es dürfen auch ortsfremde Personen geehrt werden, die Leistungen und Erfolge für die Gemeinde Timmendorfer Strand erzielen konnten.
Es können Personen mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Timmendorfer Strand geehrt werden, die sozialgesellschaftliche oder sportliche Verdienste in einem Verein oder einer Organisation einer anderen Gemeinde erworben haben.
- (4) Eine Ehrung von Personen, die zum Zeitpunkt der Ehrung für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, ist nicht möglich.
- (5) Vorschläge über Ehrungen gemäß §§ 2 und 3 sind bis zum **01.11.** eines jeden Jahres schriftlich an den/die Bürgervorsteher/in zu richten und eingehend zu begründen.
Der Hauptausschuss entscheidet auf Vorschlag der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers über die Anträge. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist unanfechtbar; ein Rechtsanspruch auf Ehrung besteht nicht.
Die Ehrungen werden im Rahmen des jährlichen Neujahrsempfanges durchgeführt.
- (6) Die Ehrungen werden von dem/der Bürgervorsteher/in und/oder dem/der Bürgermeister/in vorgenommen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.04.2006 in Kraft.

Timmendorfer Strand, 27.04.2006

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister